

FAQ

Aufnahme in Gastfamilien

Stand 19.04.2022

Alle Links in diesem Dokument können über die elektronische Fassung aufgerufen werden (Download):



www.fr.ch/ukraine

ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de l'action sociale SASoc
Kantonales Sozialamt KSA



FAQ

1 Zusammenleben und Alltag

5

- 1.1 Werden die Flüchtlinge auch nach ihrer Unterbringung in den Familien betreut?
- 1.2 Was ist die Mindestdauer für die Aufnahme von Flüchtlingen?
- 1.3 Ist es möglich, den Aufenthalt vor Ablauf der 3 Monate zu beenden, falls das Zusammenleben nicht wie geplant verläuft? Wie geht es für die Flüchtlinge weiter, wenn sie unser Zuhause verlassen müssen?
- 1.4 Ist es bei bereits geplanten Ferien möglich, die aufgenommene/n Person/en für mehrere Wochen/Monate allein in unserem Haushalt zu lassen?
- 1.5 Gibt es kostenlose Handy-Apps mit Wörterbüchern für Deutsch-Ukrainisch?
- 1.6 Dürfen die aufgenommenen Personen die Schweiz mit oder ohne Gastfamilie verlassen?
- 1.7 Ist die Gastfamilie verpflichtet, für die aufgenommenen Personen zu kochen? Beteiligen sich die aufgenommenen Personen an der Hausarbeit?
- 1.8 Welche Rollen und Verantwortlichkeiten hat die Gastfamilie (Unterstützung, Beratung, Anwesenheit usw.)? Muss man jeden Tag verfügbar sein? Kann man Erwachsene tagsüber allein lassen, wenn man berufstätig ist?
- 1.9 Ich beziehe Ergänzungsleistungen. Ändert sich meine EL-Berechnung, wenn ich Flüchtlinge aus der Ukraine mit Schutzstatus S bei mir aufnehme?

2 Tiere

6

- 2.1 Muss man melden, wenn die aufgenommenen Personen ein Tier mitbringen? Wie soll man verfahren, wenn das Tier zum Tierarzt muss?

3 Bedingungen für die Unterbringung

6

- 3.1 Weshalb sind die Asylzentren voll, obwohl sich Hunderte von Gastfamilien gemeldet haben?
- 3.2 Ist der freiburgische Zivilschutz (ZS) in die Aufnahme von Flüchtlingen involviert?
- 3.3 Muss die Wohnungsverwaltung informiert werden, wenn man Leute bei sich aufnimmt?
- 3.4 Ist es möglich, geflüchteten Familien eine leerstehende Wohnung zur Verfügung zu stellen?
- 3.5 Wie viele Personen können pro Zimmer aufgenommen werden?
- 3.6 Ist es möglich, eine Einzelperson aufzunehmen, wenn man eine kleine Wohnung hat?
- 3.7 Woher bekommt man Kleidung für die aufgenommenen Personen oder die nötige Ausstattung für ihre Unterbringung (Betten, Tische, Stühle, Bettwäsche)?

4 Angebote, Rechte und Sprache

7

- 4.1 Wird die psychologische Betreuung der geflüchteten Personen sichergestellt?
- 4.2 Sind Französisch- oder Deutschkurse für Erwachsene geplant? Wenn ja, wo kann man sich dafür anmelden? Sollte man eher Französisch oder Deutsch wählen?
- 4.3 Können Flüchtlinge den öffentlichen Verkehr während ihres gesamten Aufenthalts kostenlos nutzen? Oder gilt diese Regelung ausschliesslich, wenn sie sich in ein Bundesasylzentrum begeben?
- 4.4 Sind Führerausweise von Flüchtlingen in der Schweiz gültig?

-
- 4.5 Gibt es eine Liste mit offenen Stellen, auf die sich Flüchtlinge bewerben können? Wie können wir sie bei der Stellensuche unterstützen?
 - 4.6 Wer trägt die Kosten für Dolmetsch- und Übersetzungsdienstleistungen?
 - 4.7 Erhalten die aufgenommenen Personen eine Haftpflichtversicherung?
 - 4.8 Hat eine Person, die auf eigene Faust in die Schweiz kommt und von einer Familie aufgenommen wird, dieselben Rechte wie beispielsweise eine vom ORS zugewiesene Person?
 - 4.9 Ist geplant, dass die aufgenommenen Personen eine SIM-Karte erhalten?
 - 4.10 Gibt es eine Ladenkette, die Flüchtlingen Rabatt auf Einkäufe gewährt?

5 Einschulung und Ausbildung

9

- 5.1 Müssen wir die Kinder selbst in den Schulen unserer Gemeinde anmelden? Oder plant die Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten (BKAD) andere Schulformen?
- 5.2 Können Flüchtlinge, die in der Ukraine studieren, in diesem Semester an den laufenden Lehrveranstaltungen an der Universität teilnehmen?
- 5.3 Werden ihre Diplome in der Schweiz anerkannt?
- 5.4 Welche schulische Unterstützung erhalten die Kinder?

6 Arbeit

9

- 6.1 Müssen Flüchtlinge auf den S-Status warten, um in der Schweiz arbeiten zu können?
- 6.2 Mit welcher Art von Arbeitsvertrag können sie rechnen?
- 6.3 Soll die Unterbringung der aufgenommenen Personen fortgesetzt werden, wenn sie eine bezahlte Arbeit finden? Wird man bei der Suche nach einer neuen Unterkunft unterstützt?

7 Verfahren und Fristen

10

- 7.1 Wie kann man sich als Gastfamilie anmelden ?
- 7.2 Wir haben uns als Gastfamilie angemeldet. Wann können wir eine Familie bei uns aufnehmen?
- 7.3 Ich habe ukrainische Kollegen und würde deren Angehörigen gerne Vorrang geben. Ist das möglich? Wo muss ich mich melden, sobald sie ankommen?
- 7.4 Wie lange bleiben die Flüchtlinge in den Aufnahmezentren?
- 7.5 Wie lange dauert es von der Registrierung bis zur Ausstellung des S-Ausweises?
- 7.6 Müssen sich Flüchtlinge zwingend in einem Bundesasylzentrum registrieren?
- 7.7 Wo befinden sich die Bundesasylzentren?
- 7.8 Wir haben unsere Wohnung bereits bei «Wagen wir Gastfreundschaft» (Osons l'accueil) gemeldet. Müssen wir sie noch anderswo ausschreiben?
- 7.9 Ist bereits ein Familiennachzug für ukrainische Männer vorgesehen, die ihrer in der Schweiz aufgenommenen Familie folgen möchten?

8 Gesundheit und medizinische Versorgung

11

- 8.1 Werden Flüchtlinge krankenversichert? Wenn ja, wie muss man vorgehen?
- 8.2 Was ist zu tun, wenn eine aufgenommene Person häusliche Pflege benötigt?
- 8.3 Können geflüchtete Personen in einem Notfall das nächstgelegene Spital aufsuchen?

-
- 8.4 Kann man bei nicht dringenden medizinischen Anliegen einen Kinderarzt oder eine private Arztpraxis aufsuchen, bevor man die Bestätigung der Registrierung bei einem Bundesasylzentrum erhalten hat?
- 8.5 Ist es möglich, eine behinderte oder kranke Person bei sich aufzunehmen? Welche Form der Betreuung kann gewährleistet werden?
- 8.6 Werden Flüchtlinge vor ihrer Ankunft bei den Familien auf COVID-19 getestet?

9 Finanzhilfen **12**

- 9.1 Welche Finanzhilfen erhalten die Flüchtlinge? Werden diese Hilfen sofort oder erst nach Einreichen des Asylgesuchs ausbezahlt? Ist auch für Kinder und Jugendliche über 16 Jahren, die ein Studium machen möchten, finanzielle Unterstützung vorgesehen?
- 9.2 Ist eine finanzielle Unterstützung für die Gastfamilien vorgesehen?
- 9.3 Erfolgt die Aufteilung der finanziellen Beiträge zwischen der geflüchteten Person und der Familie auf freiwilliger Basis?
- 9.4 Ist eine Unterstützung für den Erwerb von Grundbedarfsgütern vorgesehen?
- 9.5 Wenn ich für die bei mir aufgenommenen Personen ein Internet-Abo abschliesse, muss ich die Kosten dafür tragen?

10 Freiwilligenarbeit und Gemeinden **13**

- 10.1 Ist eine Unterstützung durch die Gemeinden vorgesehen?
- 10.2 Gibt es andere Möglichkeiten, um zu helfen – zum Beispiel in den Aufnahmezentren?
- 10.3 Müssen wir die bei uns untergebrachten Personen bei unserer Wohngemeinde anmelden?

11 ORS **13**

- 11.1 Wir haben uns auch bei CAMPAX/SFH als Gastfamilie angemeldet. Steht ORS mit ihnen in Verbindung?
- 11.2 Kann ich Kleiderspenden direkt zu ORS bringen?
- 11.3 Ist ORS rund um die Uhr erreichbar?
- 11.4 Müssen wir für die Familien, die wir aufnehmen, einen Mietvertrag abschliessen? Wenn ja, wer muss ihn unterzeichnen?
- 11.5 Ist es möglich, eine ukrainische Familie, die ich schon kenne, über ORS aufzunehmen?
- 11.6 Welche Verantwortung tragen wir als Gastfamilie?

12 Psychologische Betreuung **14**

- 12.1 Gibt es besondere Empfehlungen für die ersten Tage nach der Ankunft?
- 12.2 Wird es Gesprächsgruppen für traumatisierte Personen geben?
- 12.3 Gibt es in den Empfangszentren bereits ein erstes psychologisches Debriefing für Erwachsene und Kinder?

13 Vernetzung **15**

- 13.1 Steht den Flüchtlingen bereits ein Kommunikationsmittel zur Verfügung, mit dem sie miteinander kommunizieren können?
- 13.2 Steht Privatpersonen, die Flüchtlinge aufnehmen, bereits ein Mittel für den gegenseitigen Austausch zur Verfügung?

1 Zusammenleben und Alltag

1.1 Werden die Flüchtlinge auch nach ihrer Unterbringung in den Familien betreut?

Ja, sowohl durch soziale Betreuung wie auch durch Besuche im Rahmen der Unterbringung.

1.2 Was ist die Mindestdauer für die Aufnahme von Flüchtlingen?

Geflüchtete Personen wohnen für mindestens 3 Monate bei Privatpersonen. So viel Zeit brauchen beide Parteien schätzungsweise, um sich aneinander zu gewöhnen. Wenn alles gut geht, kann der Aufenthalt verlängert werden.

1.3 Ist es möglich, den Aufenthalt vor Ablauf der 3 Monate zu beenden, falls das Zusammenleben nicht wie geplant verläuft? Wie geht es für die Flüchtlinge weiter, wenn sie unser Zuhause verlassen müssen?

Der Aufenthalt kann auf Wunsch der aufgenommenen Person/en oder der Gastfamilie jederzeit abgebrochen werden. Dazu müssen Sie sich so rasch wie möglich mit ORS in Verbindung setzen, so dass eine neue Lösung gefunden werden kann.

1.4 Ist es bei bereits geplanten Ferien möglich, die aufgenommene/n Person/en für mehrere Wochen/Monate allein in unserem Haushalt zu lassen?

Das liegt im Ermessen der Gastfamilie.

1.5 Gibt es kostenlose Handy-Apps mit Wörterbüchern für Deutsch-Ukrainisch?

Google Translate, DeepL.

Es gibt Bilderwörterbücher in mehreren Sprachen:

- > Französisch/Ukrainisch und Italienisch/Ukrainisch: www.arasaac.org/materials/es/4282
- > Von Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Türkisch, Spanisch, Polnisch, Kroatisch, Tschechisch und Rumänisch ins Ukrainische: <https://www.tueftelakademie.de/fuer-zuhause/bilderwoerterbuch>

1.6 Dürfen die aufgenommenen Personen die Schweiz mit oder ohne Gastfamilie verlassen?

Personen, die gemäss Beschluss des Bundesrates vom 11. März 2022 den S-Status erhalten, können mit einem gültigen anerkannten Reisepass ohne Reisebewilligung ins Ausland reisen und in die Schweiz zurückkehren. Es gelten die Einreisebestimmungen der jeweiligen Einreiseländer

1.7 Ist die Gastfamilie verpflichtet, für die aufgenommenen Personen zu kochen? Beteiligen sich die aufgenommenen Personen an der Hausarbeit?

Die beiden Parteien müssen dafür eine vernünftige gemeinsame Abrede treffen.

1.8 Welche Rollen und Verantwortlichkeiten hat die Gastfamilie (Unterstützung, Beratung, Anwesenheit usw.)? Muss man jeden Tag verfügbar sein? Kann man Erwachsene tagsüber allein lassen, wenn man berufstätig ist?

Es ist wichtig, dass die Familie mit ORS zusammenarbeitet und ORS gemäss der getroffenen Vereinbarung über die Situation informiert. Abgesehen von der Bereitstellung der Unterkunft gibt es hinsichtlich Unterstützung keine besonderen Erwartungen. Es werden soziale und integrationsfördernde Unterstützungsmassnahmen angeboten. Jeder aufgenommenen Person wird eine Sozialarbeiterin oder ein Sozialarbeiter der ORS zugewiesen.

1.9 Ich beziehe Ergänzungsleistungen. Ändert sich meine EL-Berechnung, wenn ich Flüchtlinge aus der Ukraine mit Schutzstatus S bei mir aufnehme?

Nehmen EL-Bezügerinnen und -Bezüger Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S bei sich auf, sind die aufgenommenen Personen bei der Aufteilung des Mietzinses nicht zu berücksichtigen. Die Höhe des in der EL-Berechnung berücksichtigten Betrages für den Mietzins bleibt folglich unverändert ([Link BSV](#)).

2 Tiere

2.1 Muss man melden, wenn die aufgenommenen Personen ein Tier mitbringen? Wie soll man verfahren, wenn das Tier zum Tierarzt muss?

Die Verfahren für Hunde und Katzen, die ukrainische Flüchtlinge begleiten, wurden vorübergehend vereinfacht. Personen, die mit einem Tier aus der Ukraine einreisen, werden gebeten, das Antragsformular auf www.fr.ch/de/ilfd/lsvw/news/verfahren-fuer-ukrainische-fluechtlinge-in-begleitung-von-hunden-oder-katzen auszufüllen und es an petsukraine@blv.admin.ch zu schicken.

3 Bedingungen für die Unterbringung

3.1 Weshalb sind die Asylzentren voll, obwohl sich Hunderte von Gastfamilien gemeldet haben?

Es gibt drei Möglichkeiten, aufgenommene Personen unterzubringen: bei Angehörigen, via ORS oder über ein Bundesasylzentrum BAZ, das den Kantonen Personen zuweist. Alle im Kanton ankommenden Personen werden untergebracht, in überwiegender Mehrheit in Gastfamilien. Aktuell (Stand 7.4.2022) gibt es sehr viel mehr Gastfamilien als aufzunehmende Personen.

3.2 Ist der freiburgische Zivilschutz (ZS) in die Aufnahme von Flüchtlingen involviert?

Diese Möglichkeit besteht je nach Dringlichkeitsgrad.

3.3 Muss die Wohnungsverwaltung informiert werden, wenn man Leute bei sich aufnimmt?

Ja, mit dem Hinweis, dass die Unterbringung befristet ist.

3.4 Ist es möglich, geflüchteten Familien eine leerstehende Wohnung zur Verfügung zu stellen?

Ja, das ist möglich. Füllen Sie dafür das Formular unten auf dieser Seite aus: [Ukraine: Asylverfahren und Freiwilligenarbeit](#).

3.5 Wie viele Personen können pro Zimmer aufgenommen werden?

Es gibt keine Norm, auch nicht in der Sozialhilfe. Es braucht gesunden Menschenverstand und unangemessene Situationen sollten vermieden werden.

3.6 Ist es möglich, eine Einzelperson aufzunehmen, wenn man eine kleine Wohnung hat?

Ja, dies hängt aber von der jeweiligen Situation ab (wie bei Wohngemeinschaften).

3.7 Woher bekommt man Kleidung für die aufgenommenen Personen oder die nötige Ausstattung für ihre Unterbringung (Betten, Tische, Stühle, Bettwäsche)?

ORS stellt Unterstützung und Kleidung bereit. Sie können sich an eine oder mehrere der Organisationen wenden, die im nachfolgenden Diagramm zum Thema Hilfe und Freiwilligenarbeit aufgelistet sind: [Diagramm Freiwilligenarbeit im Asylbereich](#). In den sozialen Netzwerken gibt es viele Selbsthilfegruppen und kostengünstige Angebote.

4 Dienstleistungen, Rechte und Sprache

4.1 Wird die psychologische Betreuung der geflüchteten Personen sichergestellt?

Ja, dafür ist das Freiburger Netzwerks für psychische Gesundheit (FNPG) zuständig.

Bei **psychiatrischen Notfällen**: Die Anlaufstelle für psychiatrische Orientierung und Notfälle des [Freiburger Netzwerks für psychische Gesundheit \(FNPG\)](#) ist **rund um die Uhr und an 7 Tagen in der Woche geöffnet: Tel. +41 26 305 77 77** oder am Standort Villars-sur-Glâne, Chemin du Cardinal-Journet 3, 1752 Villars-sur-Glâne.

[Broschüre des Schweizerischen Roten Kreuzes](#), die sich an Frauen, Männer und Kinder, die Traumatisches erlebt haben, und ihre Angehörigen richtet. Sie enthält eine erweiterte Liste von Ansprechpartnern und Ressourcen für Opfer (PTBS).

4.2 Sind Französisch- oder Deutschkurse für Erwachsene geplant? Wenn ja, wo kann man sich dafür anmelden? Sollte man eher Französisch oder Deutsch wählen?

Ja, in Kürze werden Grundkurse für Französisch und Deutsch für Erwachsene organisiert. Erkundigen Sie sich diesbezüglich bei ORS. Je nach Wohnort und persönlicher Situation ist es auch möglich, sich an die Anbieter und Verbände des Netzwerks [COLAMIF](#) (Koordinationsplattform für Sprachkurse für Migrantinnen und Migranten Freiburg) zu wenden.

Junge Ukrainerinnen und Ukrainer zwischen 16 und 21 Jahren erhalten Unterstützung beim Erwerb der Grundlagen der französischen oder deutschen Sprache. Sie können sich über die [Plattform Jugendliche \(PFJ\)](#) melden und einschreiben. Das Dossier wird im Hinblick auf eine vorübergehende Aufnahme bearbeitet ([weitere Informationen](#)).

4.3 Können Flüchtlinge den öffentlichen Verkehr während ihres gesamten Aufenthalts kostenlos nutzen? Oder gilt diese Regelung ausschliesslich, wenn sie sich in ein Bundesasylzentrum begeben?

Seit dem 1. März können aus der Ukraine geflüchtete Personen den öffentlichen Verkehr kostenlos für die Anreise zu ihren Bestimmungsorten in der Schweiz oder zur Durchreise nutzen. Nun weitet die Alliance SwissPass die Gültigkeit auf sämtliche Binnenreisen aus. Aufgenommene Flüchtlinge können vorerst bis am 31. Mai 2022 den öffentlichen Verkehr der Schweiz in der 2. Klasse auf allen Strecken des GA-Anwendungsbereichs kostenlos nutzen.

Als Fahrausweise gelten:

1. der ausgestellte Ausweis für den Schutzstatus «S»;
2. Ersatzausweise, welche gelten, bis der definitive Ausweis «S» vorliegt;
3. das Gesuch um vorübergehende Schutzgewährung («S-Status»).

4.4 Sind Führerausweise von Flüchtlingen in der Schweiz gültig?

Grundsätzlich berechtigt ein nationaler oder internationaler ausländischer Führerausweis dessen Inhaberin oder Inhaber, in der Schweiz alle Fahrzeugkategorien zu führen, für die der Ausweis ausgestellt wurde. Unter gewissen Umständen (insbesondere bei berufsmässigem Führen von Fahrzeugen) ist der Erwerb eines Schweizer Führerausweises nötig. Erkundigen Sie sich beim [Amt für Strassenverkehr und Schifffahrt \(ASS\)](#).

4.5 Gibt es eine Liste mit offenen Stellen, auf die sich Flüchtlinge bewerben können? Wie können wir sie bei der Stellensuche unterstützen?

ORS wird systematische Unterstützungsmassnahmen umsetzen, analog zu denen für andere Personen aus dem Asylbereich. Gegenwärtig ist jedes Engagement zur Begleitung der aufgenommenen Personen willkommen (eigenes Netzwerk aktivieren, die Personen ermutigen und begleiten). In vielen Fällen werden gute Französisch- oder Deutschkenntnisse bereits vor Stellenantritt von den Flüchtlingen verlangt.

4.6 Wer trägt die Kosten für Dolmetsch- und Übersetzungsdienstleistungen?

Grundsätzlich werden die Kosten für Dolmetschdienstleistungen von den Stellen getragen, die sie in Anspruch nehmen. ORS stellt im Rahmen sozialer Begleitmassnahmen Dolmetschende bereit. ORS übernimmt die Dolmetscherkosten bei Arztterminen, die über ihr Pflegenetzwerk organisiert werden. In der Schule können Lehrkräfte für Elterngespräche Dolmetschende hinzuziehen. Zur Unterstützung der Familien können mehrere Freiwillige punktuell übersetzen. Kontaktieren Sie ORS, um mit den Dolmetschenden und Übersetzenden in Kontakt zu treten. Im Alltag können auch Smartphone-Apps genutzt werden.

4.7 Erhalten die aufgenommenen Personen eine Haftpflichtversicherung?

Ja.

4.8 Hat eine Person, die auf eigene Faust in die Schweiz kommt und von einer Familie aufgenommen wird, dieselben Rechte wie beispielsweise eine vom ORS zugewiesene Person?

Ja. Aber nur Gastfamilien, die eine ORS / Wagen wir Gastfreundschaft Vereinbarung unterzeichnet haben, können von der Kostenbeteiligung für Gastfamilien profitieren.

4.9 Ist geplant, dass die aufgenommenen Personen eine SIM-Karte erhalten?

Die Telefonkosten sind im monatlichen Grundbedarf für den Lebensunterhalt von 395 Franken pro Person enthalten, der sich je nach Anzahl Personen im Haushalt degressiv verringert.

4.10 Gibt es eine Ladenkette, die Flüchtlingen Rabatt auf Einkäufe gewährt?

Ja.

- > Lebensmittel: [Caritas-Markt](#), Rue de Criblet 1, 1700 Freiburg,
T +41 (0)26 247 19 50.
Öffnungszeiten: Montag: 13.30 bis 18 Uhr, Dienstag bis Freitag: 10 bis 12 Uhr / 13.30 bis 18 Uhr,
Samstag: 10 bis 12 Uhr.
- > Secondhand-Kleidung Frimag bei ORS, Route des Daillettes 6A, 1700 Freiburg.
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag: 9 bis 12 Uhr sowie 13.30 bis 16.30 Uhr.

5 Einschulung und Ausbildung

5.1 Müssen wir die Kinder selbst in den Schulen unserer Gemeinde anmelden? Oder plant die Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten (BKAD) andere Schulformen?

Wird die Person in einem kantonalen Zentrum aufgenommen, leitet das Zentrum (ORS) die nötigen Schritte ein. Wird die Person in einer Kollektivunterkunft aufgenommen, ist ebenfalls ORS zuständig. Wird die Person von einer Gastfamilie oder von Angehörigen aufgenommen, melden diese das Kind bei der Gemeinde an, wenn es zwischen 4 und 12 Jahre alt ist (Primarschule). Ist es zwischen 13 und 15 Jahre alt, melden sie das Kind direkt bei der Schulleitung der Orientierungsschule (Sekundarschule) an. Bitte begleiten Sie die aufgenommenen Personen. Im deutschsprachigen Kantonsteil muss man das Kind bei der Gemeinde UND bei der Schulleitung der Primarschule anmelden.

5.2 Können Flüchtlinge, die in der Ukraine studieren, in diesem Semester an den laufenden Lehrveranstaltungen an der Universität teilnehmen?

Grundsätzlich ja. Es gelten die Bestimmungen der Universität.

5.3 Werden ihre Diplome in der Schweiz anerkannt?

Grundsätzlich ja. Informieren Sie sich beim [SBFI: kontaktstelle@sbfi.admin.ch](mailto:kontaktstelle@sbfi.admin.ch).

5.4 Welche schulische Unterstützung erhalten die Kinder?

Die gleiche wie alle anderen Kinder, zusätzlich erhalten sie sprachliche Unterstützung. Neben dem Schulunterricht stehen ihnen – wie anderen Kindern, die darauf angewiesen sind – weitere Angebote zur Verfügung (Logopädie, pädagogische Betreuung).

6 Arbeit

6.1 Müssen Flüchtlinge auf den S-Status warten, um in der Schweiz arbeiten zu können?

Ja, doch dies geschieht im Schnellverfahren.

6.2 Mit welcher Art von Arbeitsvertrag können sie rechnen?

Personen, die über einen Ausweis S verfügen und eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben möchten, müssen bei der Sektion ausländische Arbeitskräfte des Amts für Bevölkerung und Migration (BMA) eine Arbeitsbewilligung beantragen. Die Arbeitsbewilligung wird nur erteilt, wenn die finanziellen und betrieblichen Bedingungen erfüllt sind. Missbrauch ist zu vermeiden.

> Formular: [Gesuch für Befristete Erwerbstätigkeit Personen mit Schutzstatus \(S Bewiligung\)](#).

6.3 Soll die Unterbringung der aufgenommenen Personen fortgesetzt werden, wenn sie eine bezahlte Arbeit finden? Wird man bei der Suche nach einer neuen Unterkunft unterstützt?

Sie können die aufgenommenen Personen in Form einer Wohngemeinschaft weiterhin beherbergen. Wenn nötig, erhalten sie Unterstützung bei der Suche nach einer neuen Unterkunft.

7 Verfahren und Fristen

7.1 Wie kann man sich als Gastfamilie anmelden?

Füllen Sie das Formular am Ende der Seite aus: [Ukraine: Unterkunft, Asylverfahren und Freiwilligenarbeit](#).

7.2 Wir haben uns als Gastfamilie angemeldet. Wann können wir eine Familie bei uns aufnehmen?

Nach einem Monat wurden bereits mehrere Hundert Personen untergebracht. Das «*Matching*»-Verfahren kann einige Zeit in Anspruch nehmen.

7.3 Ich habe ukrainische Kollegen und würde deren Angehörigen gerne Vorrang geben. Ist das möglich? Wo muss ich mich melden, sobald sie ankommen?

Sie können sie zu Hause aufnehmen und ORS gemäss den Angaben auf dieser Seite informieren: [Ukraine: Unterkunft, Asylverfahren und Freiwilligenarbeit](#).

7.4 Wie lange bleiben die Flüchtlinge in den Aufnahmezentren?

Man muss zwischen den Bundesasylzentren und den kantonalen Asylunterkünften unterscheiden. Die Bundesasylzentren (in der Zuständigkeit des Bundes) nehmen Personen auf, die keine andere Unterkunft haben. Das Aufnahmeverfahren inklusive Registrierung dauert einige Tage. Nach dem Erhalt des Schutzstatus S werden die aufgenommenen Personen einem Kanton zugewiesen. Es ist möglich, dass die Personen bereits bei einer Gastfamilie untergebracht sind. Andernfalls können sie für einige Monate, bis sie Fuss gefasst haben, in den kantonalen Asylunterkünften aufgenommen werden.

7.5 Wie lange dauert es von der Registrierung bis zur Ausstellung des S-Ausweises?

Vom Zeitpunkt der Gesuchseinreichung bis zur Ausstellung des physischen Ausweises können einige Tage oder sogar 1 bis 2 Wochen vergehen. Sobald sich eine Person bei einem BAZ oder bei ORS meldet, erhält sie jedoch sofort Unterstützung.

7.6 Müssen sich Flüchtlinge zwingend in einem Bundesasylzentrum registrieren?

Ja, das ist notwendig. Das SEM empfiehlt allen Schutzsuchenden, in einem ersten Schritt so schnell wie möglich online ein Gesuch einzureichen. Sie können dies unter folgendem Link tun: [Gesuch um vorübergehende Schutzgewährung \(S-Status\)](#).

7.7 Wo befinden sich die Bundesasylzentren?

Die entsprechenden Informationen sind auf der Website des [SEM](#) zu finden. Das Westschweizer Bundesasylzentrum mit Verfahrensfunktion liegt in Boudry: www.sem.admin.ch/sem/de/home.html.

7.8 Wir haben unsere Wohnung bereits bei «Wagen wir Gastfreundschaft» (Osons l'accueil) gemeldet. Müssen wir sie noch anderswo ausschreiben?

Nein, Ihre Kontaktdaten wurden bereits an ORS weitergeleitet. Die Kontaktaufnahme kann einige Zeit in Anspruch nehmen, da die Vermittlung auch Zeit und Betreuung erfordert.

7.9 Ist bereits ein Familiennachzug für ukrainische Männer vorgesehen, die ihrer in der Schweiz aufgenommenen Familie folgen möchten?

Die Familienzusammenführung ist analog zu derjenigen bei anerkannten Flüchtlingen geregelt. Das heisst: Ehegatten, eingetragene Partnerinnen und Partner und minderjährige Kinder von Schutzbedürftigen erhalten ebenso vorübergehenden Schutz. Ukrainerinnen und Ukrainer können jedoch auch selbstständig und frei in die Schweiz einreisen und hier Schutz erhalten. Familienzusammenführungen können also auch spontan geschehen.

8 Gesundheit und medizinische Versorgung

8.1 Werden Flüchtlinge krankenversichert? Wenn ja, wie muss man vorgehen?

Sobald sich eine geflüchtete Person bei einem Bundesasylzentrum meldet und ein Gesuch um Schutzstatus S einreicht, wird sie nach der Kantonszuweisung vom Kanton rückwirkend auf den Zeitpunkt der Gesuchstellung für die obligatorische Krankenversicherung angemeldet. Die Kosten für die Prämien und Kostenbeteiligungen (Franchise und Selbstbehalt) werden den Kantonen vom Bund mit der Ausrichtung der Globalpauschalen subventioniert.

8.2 Was ist zu tun, wenn eine aufgenommene Person häusliche Pflege benötigt?

Melden Sie sich bei ORS, damit mit dem entsprechenden Gesundheitsnetz die geeigneten Schritte eingeleitet werden können.

8.3 Können geflüchtete Personen in einem Notfall das nächstgelegene Spital aufsuchen?

Ja.

8.4 Kann man bei nicht dringenden medizinischen Anliegen einen Kinderarzt oder eine private Arztpraxis aufsuchen, bevor man die Bestätigung der Registrierung bei einem Bundesasylzentrum erhalten hat?

Personen, die beim Staatssekretariat für Migration einen S-Ausweis beantragen oder beantragt haben, werden rückwirkend in eine Krankenkasse aufgenommen. Sie können also einen Arzt/eine Ärztin oder im Notfall das HFR aufsuchen.

8.5 Ist es möglich, eine behinderte oder kranke Person bei sich aufzunehmen? Welche Form der Betreuung kann gewährleistet werden?

Es ist sinnvoller, wenn sich ORS in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsnetz um eine geeignete Lösung kümmert.

8.6 Werden Flüchtlinge vor ihrer Ankunft bei den Familien auf COVID-19 getestet?

Nicht systematisch. Personen, die Symptome aufweisen, können sich in den Bundesasylzentren (BAZ) oder in den kantonalen Unterkünften testen lassen.

9 Finanzhilfen

9.1 Welche Finanzhilfen erhalten die Flüchtlinge? Werden diese Hilfen sofort oder erst nach Einreichen des Asylgesuchs ausbezahlt? Ist auch für Kinder und Jugendliche über 16 Jahren, die ein Studium machen möchten, finanzielle Unterstützung vorgesehen?

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalts beträgt 395 Franken pro Person und Monat. Er verringert sich degressiv je nach Anzahl Personen im Haushalt und gilt auch für Kinder. Je nach Fall können situationsbedingte Leistungen gewährt werden. Die Finanzhilfe wird ab dem Zeitpunkt der Registrierung bei ORS ausbezahlt. Jugendliche haben Zugang zu Ausbildungen auf Sekundarstufe 2 und Tertiärstufe, gemäss den Bestimmungen der jeweiligen Bereiche. Die nötigen Vorkehrungen werden getroffen.

9.2 Ist eine finanzielle Unterstützung für die Gastfamilien vorgesehen?

Die Gastfamilien können ORS für Hausratversicherung, Nebenkosten und Strom einen monatlichen Pauschalbetrag von 150 Franken pro erwachsene Person und 75 Franken pro Kind ab 6 Jahren in Rechnung stellen.

9.3 Erfolgt die Aufteilung der finanziellen Beiträge zwischen der geflüchteten Person und der Familie auf freiwilliger Basis?

Grundsätzlich ist der Grundbedarf für den Lebensunterhalt individuell geregelt. Die Aufteilung gewisser Kosten ist in gegenseitigem Einvernehmen möglich.

9.4 Ist eine Unterstützung für den Erwerb von Grundbedarfsgütern vorgesehen?

Solche Produkte kann man im Rahmen des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt kostengünstig und manchmal sogar kostenlos an folgenden Stellen erwerben: ORS, *Emmaus*, *Coup d’Pouce*, *SOS werdende Mütter*, *Freeshop*. ORS begleitet diese Massnahme.

9.5 Wenn ich für die bei mir aufgenommenen Personen ein Internet-Abo abschliesse, muss ich die Kosten dafür tragen?

Eine Aufteilung der Kosten ist möglich. Solche Kosten sind im monatlichen Grundbedarf für den Lebensunterhalt eingerechnet. Die Kostenaufteilung erfolgt in Absprache mit der aufgenommenen Person.

10 Freiwilligenarbeit und Gemeinden

10.1 Ist eine Unterstützung durch die Gemeinden vorgesehen?

Die Aufnahme von Personen fällt in den Aufgabenbereich der Kantone. Den Gemeinden steht es aber grundsätzlich frei, Initiativen zugunsten der Aufnahme und Integration von Migrantinnen und Migranten umzusetzen, welche auch gefördert werden. Sie haben den Vorteil, nahe an den betroffenen Personen zu sein. Im Idealfall stimmen sich die Partnerinnen und Partner bei der Massnahmenkoordination untereinander ab (Gemeinden, ORS, GSD).

10.2 Gibt es andere Möglichkeiten, um zu helfen – zum Beispiel in den Aufnahmezentren?

Jede Hilfe ist willkommen! Sie können sich das Diagramm zum Thema Hilfe und Freiwilligenarbeit auf der Website des Staates Freiburg ansehen: [Diagramm Freiwilligenarbeit im Asylbereich](#).

10.3 Müssen wir die bei uns untergebrachten Personen bei unserer Wohngemeinde anmelden?

Ja.

11 ORS

11.1 Wir haben uns auch bei CAMPAX/SFH als Gastfamilie angemeldet. Steht ORS mit ihnen in Verbindung?

Ja, sie koordinieren sich untereinander.

11.2 Kann ich Kleiderspenden direkt zu ORS bringen?

Ja, Sie können Kleider- und Schuhspenden zu ORS, zum Freiburgischen Roten Kreuz, zu *Coup d'Pouce* oder zum *Freeshop La Red* bringen.

11.3 Ist ORS rund um die Uhr erreichbar?

Wenden Sie sich bitte während den Bürozeiten an: ORS Service SA, Aufnahmezentrum, Grand-Places 14, 1700 FREIBURG - T +41 (0)26 425 41 41: ukraine@ors.ch.

Rufen Sie ausserhalb der Bürozeiten die Nummer +41 (0)26 475 18 95 an (nur in Notfällen).

11.4 Müssen wir für die Familien, die wir aufnehmen, einen Mietvertrag abschliessen? Wenn ja, wer muss ihn unterzeichnen?

Das ist nicht unbedingt nötig; jedoch muss die Hausverwaltung informiert werden.

11.5 Ist es möglich, eine ukrainische Familie, die ich schon kenne, über ORS aufzunehmen?

Ja. Setzen Sie sich mit ORS in Verbindung.

11.6 Welche Verantwortung tragen wir als Gastfamilie?

Diesbezüglich gibt es keine Richtlinien. Wichtig ist, dass die Situation für beide Parteien zufriedenstellend ist (siehe das Beispiel mit der Wohngemeinschaft). Allfällige Schwierigkeiten melden Sie bitte der ORS.

12 Psychologische Betreuung

12.1 Gibt es besondere Empfehlungen für die ersten Tage nach der Ankunft?

Wenn Zweifel an der psychischen Gesundheit einer Person bestehen, wenden Sie sich an das FNPG oder ORS, die sich der Sache annehmen.

Bei **psychiatrischen Notfällen**: Die Anlaufstelle für psychiatrische Orientierung und Notfälle des [Freiburger Netzwerks für psychische Gesundheit \(FNPG\)](#) ist **rund um die Uhr und an 7 Tagen in der Woche geöffnet: Tel. +41 26 305 77 77** oder am Standort Villars-sur-Glâne, Chemin du Cardinal-Journet 3, 1752 Villars-sur-Glâne.

12.2 Wird es Gesprächsgruppen für traumatisierte Personen geben?

Es gibt entsprechende Angebote, die speziell auf Menschen aus dem Asylbereich ausgerichtet sind. Diese können grundsätzlich erweitert werden.

[Broschüre des Schweizerischen Roten Kreuzes, die sich an Frauen, Männer und Kinder, die Traumatisches erlebt haben, und ihre Angehörigen richtet. Sie enthält eine erweiterte Liste von Ansprechpartnern und Ressourcen für Opfer \(PTBS\).](#)

12.3 Gibt es in den Empfangszentren bereits ein erstes psychologisches Debriefing für Erwachsene und Kinder?

Das SEM stellt sicher, dass durch Kriegsereignisse traumatisierte Schutzsuchende, die in den BAZ untergebracht sind, zuerst über [Medic-Help](#), dann von Partnerärztinnen und -ärzten und schliesslich von Psychiaterinnen und Psychiatern psychologisch unterstützt werden.

Auf kantonaler Ebene nimmt das FNPG diese Rolle ein. Im Übrigen wird die psychologische Betreuung über die obligatorische Krankenversicherung abgedeckt.

13 Vernetzung

13.1 Steht den Flüchtlingen bereits ein Kommunikationsmittel zur Verfügung, mit dem sie miteinander kommunizieren können?

Bisher wurde noch kein spezifisches System eingerichtet. Die Flüchtlinge werden aber rasch Beziehungen zu ihren Landsleuten und zur örtlichen Gesellschaft aufbauen, sei es in der Nachbarschaft, in der Schule, in den Sprachkursen, durch die soziale Begleitung oder ganz einfach im Alltag. Insbesondere der «Ukrainische Verein in der Schweiz» ermöglicht die Vernetzung.

13.2 Steht Privatpersonen, die Flüchtlinge aufnehmen, bereits ein Mittel für den gegenseitigen Austausch zur Verfügung?

Bisher wurde noch keine solche Plattform eingerichtet. Es ist möglich, mit den betroffenen Familien ein solches Projekt zu lancieren, falls ein entsprechendes Bedürfnis besteht.

Vielen Dank für eure Solidarität!

Falls Sie Fragen haben:

ORS Service SA:

ukraine@ors.ch

« Helpline Ukraine » +41 (0)26 425 41 41

oder

www.fr.ch/ukraine